



MERKBLATT

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR GRABARBEITEN IM ÖFFENTLICHEN STRASSENGEBIET

1 Ausführungsvorschriften

- 1.1 Die Ausführung der Arbeiten muss vorschriftsgemäss und fachgerecht erfolgen. Massgebend ist das Normblatt SN 640 535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.
- 1.2 Der Verkehr, im speziellen der öffentliche Verkehr (VBG), darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.
- 1.3 Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für Schäden, die aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
- 1.4 Der Belag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflachmeissel oder Trennscheibe auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
- 1.5 Bei den Grabarbeiten muss auf vorhandene Leitungen Rücksicht genommen werden. Der Unternehmer muss vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen veranlassen.
- 1.6 Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.
- 1.7 Strassenabschlüsse die unterquert werden, müssen in jedem Fall neu versetzt werden.
- 1.8 Für die Grabenauffüllung muss ungebundenes Gemisch 0/45 mit natürlicher Gesteinskörnung verwendet werden. Die Auffüllung muss schichtweise erfolgen und muss mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahn: 100 MN/m², Gehweg: 80 MN/m²) verdichtet werden. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen.
- 1.9 Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mind. 20 cm über OK-Leitung, muss ein Warnband auf die ganze Länge des Grabens verlegt werden.
- 1.10 Der Graben muss vollständig aufgefüllt und gleichzeitig mit einem prov. Belag (z.B. Kaltbelag oder Beton) versehen werden. Sofern nicht mit der Bewilligung anders vereinbart, wird der Belag durch die Gemeinde zu Lasten des Gesuchstellers eingebaut.
- 1.11 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege müssen sofort gereinigt werden. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde ausgeführt.
- 1.12 Bei Leitungen müssen folgende minimale Grabbreiten berücksichtigt werden:

Fahrbahn	> 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
Gehweg	> 65 cm (Walzenbreite 60 cm)

- 1.13 Die Grabenränder werden allseitig 20 cm über das Grabenprofil hinaus angeschnitten. Zur besseren Haftung der Belagsränder wird zwischen altem und neuem Belag ein Bitumen-Band eingebaut.
- 1.14 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen erfolgen kann. Ist die Breite des verbleibenden Belages auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsfläche kleiner als 50 cm, so muss der Belag dieses schmalen Streifens entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert bzw. verrechnet werden.
- 1.15 Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so muss rechtzeitig der zuständige Geometer (Gossweiler Ingenieure AG, Tel. 044 802 77 11) verständigt werden, damit diese Punkte versichert werden können. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

2 Bewilligungspflicht Haftung

- 2.1 Sämtliche Bauvorhaben auf öffentlichen Strassen sind bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch muss mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eingereicht werden. Dem Gesuch muss ein genauer Situationsplan beigelegt werden. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit dem Aufbruch nicht begonnen werden.
- 2.2 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen muss mindestens zwei Wochen vor Beginn die Bewilligung der Gemeinde eingeholt werden.
- 2.3 Über den Baubeginn der Aufgrabungsarbeiten muss der Unterhaltsdienst der Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Tel. 044 833 61 67, mindestens drei Tage im Voraus benachrichtigt werden.
- 2.4 Die Fertigstellung der Grabarbeiten (inkl. prov. Belag Pos 1.10) muss beim Unterhaltsdienst der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ebenfalls gemeldet werden. Die Belagsergänzungsarbeiten werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Verrechnung erfolgt an den Gesuchsteller.
- 2.5 Die Bewilligung gilt ausschliesslich für Strassen im öffentlichen Eigentum. Eventuell betroffene Privatstrassen und Privatgrundstücke sind von der erteilten Bewilligung ausgeschlossen.
- 2.6 Die Orientierung allfällig betroffener Grundeigentümer ist Sache des Bauherrn.
- 2.7 Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten der Bauherrschaft/Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.
- 2.8 Diese Bewilligung verfällt, wenn mit der Ausführung des bewilligten Vorhabens nicht bis zum Ablauf der auf der Bewilligung angegebenen Gültigkeit begonnen wird.
- 2.9 Gegen die Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet bei der Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss im Doppel eingereicht werden. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Bewilligung muss beigelegt werden. Die angerufenen Beweismittel müssen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

3 Grabenquerschnitt im öffentlichen Strassengebiet

3.1 Vor der Wiederauffüllung

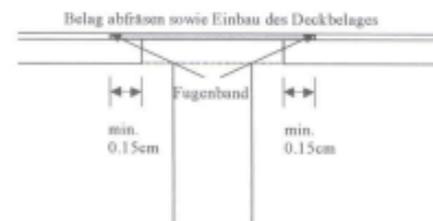
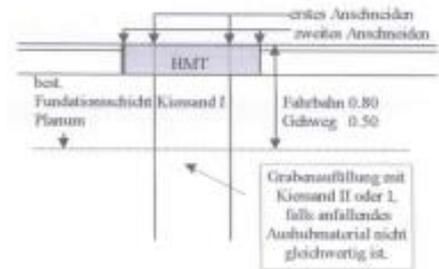
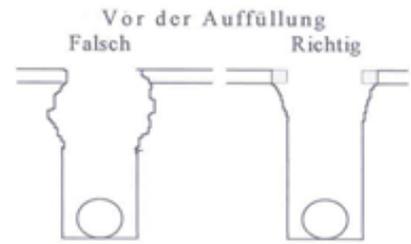
Vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens müssen die Belagsränder im Minimum 10 cm, jedoch mindestens der entsprechenden Unterhöhung des Belags neu angeschnitten werden, damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann.

3.2 Nach Bauvollendung

Der Belagseinbau entspricht der erforderlichen Stärke und ist bis Oberkante des bestehenden Deckbelags, also bündig, einzubauen.

3.3 Zu einem späteren Zeitpunkt

Im Allgemeinen, nach der Setzungsperiode, wird der Belag abgefräst, Belagskanten mit Fugenband und mit einem definitiven Deckbelag versehen. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche bzw. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zu ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.



Brüttisellen, Januar 2018